

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb)
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hude – Parkstraße“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl S. 368) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 14,7 ha umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Hude – Parkstraße“.

§ 2
Abgrenzung

Das Sanierungsgebiet „Hude – Parkstraße“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des abgegrenzten Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes. Als Geltungsbereich wird der zentrale Versorgungsbereich des Ortszentrums Hude übernommen, der in der Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts festgelegt wurde und anschließend kleinteilig angepasst. Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die beidseitig angrenzenden Bereiche entlang der zentralen Achse „Parkstraße“ und „Auf der Nordheide“ zwischen „Molkereiweg“ im Südosten und der Straße „Am Sandkamp“ im Nordwesten. Der genaue Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist in seiner rechtsverbindlichen Abgrenzung dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Fachbereich Gemeindeentwicklung, Parkstraße 53, 27798 Hude, von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden Anwendung. Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung eine Frist von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung bestimmt.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, den 25.10.2021

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Hude – Parkstraße“

